

Entsprechenserklärung Senator Entertainment AG

Stand: April 2011

Vorstand und Aufsichtsrat der Senator Entertainment AG („Senator“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 30. April 2010 entsprochen wurde und wird, mit den folgenden Ausnahmen:

Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl (2.3.3)

Die Briefwahl wird nicht unterstützt.

Begründung: Die in Ziffer 2.3.3 enthaltene Empfehlung ist für die Senator nicht relevant, da die Satzung der Gesellschaft bisher weder die Briefwahl vorsieht noch den Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) (2.3.4)

Es wurde den Aktionären nicht ermöglicht, die Hauptversammlung vom 13. Juli 2010 über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) zu verfolgen.

Begründung: Aufgrund der bereits sehr hohen präsenten Vertretung des Grundkapitals bei den vergangenen Hauptversammlungen sieht das Unternehmen aus Kostengründen von einer Übertragung über moderne Kommunikationsmedien ab.

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8, 2. Absatz)

Die D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstvorbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance Grundsätze der SENATOR Entertainment AG beinhalten daher für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt.

Zusammensetzung Vorstand (4.2.1)

Der Vorstand besteht nur aus einem Vorstandsmitglied.

Begründung: Die Reduzierung des operativen Geschäfts im Zuge der Restrukturierung der SENATOR Entertainment GmbH ließ die Notwendigkeit für weitere Vorstandsmitglieder entfallen.

Begrenzungsmöglichkeit (Cap) der Vergütung des Vorstands für außerordentliche Entwicklungen und bei Abfindungen (4.2.3)

Für den Fall der Beendigung des Vorstandsverhältnisses ist keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) der Vergütung des Vorstands vereinbart.

Begründung: Der gegenwärtig laufende Vorstandsvertrag enthält keinerlei Regelungen zu Vergütungen im Falle der Beendigung des Vorstandsverhältnisses. Entsprechend ist auch keine Begrenzung vorgesehen.

Zusammensetzung des Vorstandes (5.1.2)

Es wurde nur ein Vorstand bestellt und damit nicht auf Vielfalt (Diversity) geachtet und keine Frau berücksichtigt. Eine Altersgrenze wurde nicht festgelegt.

Begründung: Die Reduktion des Geschäftsbetriebes ließ die Notwendigkeit weiterer Vorstandsmitglieder entfallen. Damit entfällt auch die Möglichkeit auf Vielfalt (Diversity) zu achten. Eine Frau mit geeigneten Qualifikationen war nicht ersichtlich. Das aktuelle Alter des bestellten Vorstandes sowie die Laufzeit seiner Bestellung legen keinen Konflikt wegen erhöhtem Alter nahe.

Bildung von Ausschüssen (5.3.1, 5.3.2; 5.3.3)

Der Aufsichtsrat hat keinerlei Ausschüsse gebildet.

Begründung: Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Einrichtung von Ausschüssen gegenwärtig nicht erforderlich ist, da alle Aufgaben vom Gesamtaufichtsrat der SENATOR Entertainment AG übernommen werden und Aufsichtsratssitzungen mit großer Häufigkeit stattfinden.

Vielfalt (Diversity) und Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (5.4.1, 1. und 2. Absatz)

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates sollen Vielfalt (Diversity) und eine Altersgrenze berücksichtigt werden (5.4.1). Das Unternehmen hat bei der Wahl des aktuellen Aufsichtsrates Vielfalt nicht in jeder Hinsicht berücksichtigt. Seit der letzten Entsprechenserklärung wurde ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt. Für dieses wurde eine Altersgrenze festgelegt. Für die übrigen amtierenden Aufsichtsratsmitglieder wurden keine Altersgrenzen festgelegt.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG ist der Ansicht, dass aufgrund der Minimalbesetzung des Aufsichtsrates die persönlichen und fachlichen Qualifikationen Vorrang haben sollten. Außerdem waren andere Kandidaten und insbesondere auch Kandidatinnen, die dem Gesichtspunkt der Vielfalt entsprochen hätten, nicht ersichtlich. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Ansicht, dass die effektive Wahrnehmung der Aufgaben durch die bisher amtierenden Aufsichtsratsmitglieder auch ohne Festlegung einer Altersgrenze gewährleistet ist und das gegenwärtige Alter der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder entsprechende Bedenken nicht nahelegt.

Diversity Zielsetzung und Stand der Umsetzung (5.4.1., 4. Absatz)

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung, bis auf die Festlegung der Altersgrenze für neue Aufsichtsratsmitglieder, bisher keine konkreten Ziele benannt. Daher erfolgte auch keine Veröffentlichung von Zielsetzung und Stand der Umsetzung.

Begründung: Der Aufsichtsrat hat bislang noch keinen Anlass für die Festlegung konkreter Ziele für die Zusammensetzung gesehen, wird entsprechende Zielsetzungen jedoch rechtzeitig beschließen, sobald die Notwendigkeit aufgrund einer geplanten Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern besteht.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.6)

Eine erfolgsorientierte Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nicht.

Begründung: Bei der SENATOR Entertainment AG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine erfolgsabhängige Vergütung, da die SENATOR Entertainment AG nicht der Ansicht ist, dass der Einsatz der Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit durch eine Vergütungsaufteilung noch weiter gestärkt werden könnte.

Veröffentlichungen des Unternehmens (6.8)

Veröffentlichungen erfolgen nur teilweise in englischer Sprache.

Begründung: Da die Aktionärsstruktur der SENATOR Entertainment AG nur vereinzelt ausländische Aktionäre aufweist, wurde aus Kostengründen von Veröffentlichungen in englischer Sprache abgesehen.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, des Zwischenberichtes binnen 45 Tagen (7.1.2)

Senator veröffentlicht die Konzernabschlüsse innerhalb von 120 Tagen und den Zwischenbericht innerhalb von 60 Tagen.

Begründung: Die Aufstellung und Verabschiedung der entsprechenden Berichte nimmt erhebliche organisatorische Ressourcen in Anspruch. Die Gesellschaft nimmt daher die gesetzliche Frist in Anspruch, um eine sonst notwendige Ausweitung der Verwaltungskapazitäten zu vermeiden.

Berlin, den 21. April 2011

SENATOR Entertainment AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat